EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

BILANZ 2019

Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule

27. Juni 2019

310-1.3

Generalsekretariat | **Secrétariat général**
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1 Ausgangslage 5
1.1 Bilanzbericht 2019 als Fortschreibung des Bilanzberichts 2015 5
1.2 Verfassungsauftrag 5
1.3 Konkretisierung des Verfassungsauftrags durch Vereinbarung 5
1.4 Hauptsächliche Feststellungen in der Bilanz 2015 6

2 Bilanz 2019: Stand der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte gemäss Art. 62 Abs. 4 BV 8
2.1 Harmonisierung des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht und der Dauer der Bildungsstufen (Strukturharmonisierung) 9
2.2 Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge (Zielharmonisierung) 16

3 Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache 24

4 Bibliographie 25
4.1 Publikationen der EDK | Publications de la CDIP | Pubblicazioni della CDPE 25
4.2 Publikationen der Sprachregionen | Publications des régions linguistiques | Pubblicazioni delle regioni linguistiche 29
4.3 Weitere Quellen | Sources complémentaires | Altre fonti 31

Zusammenfassung

Seit 2006 sind die Kantone durch die Bundesverfassung verpflichtet, in der Zusammenarbeit untereinander sowie mit dem Bund für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (Artikel 61a Absatz 1 BV). Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften (Artikel 62 Absatz 4 BV). Die Kantone haben diesen Verfassungsauftrag mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) konkretisiert und damit definiert, wie der Harmonisierungsauftrag umgesetzt werden soll. Das Konkordat ist am 1. August 2009 in Kraft getreten.

2015 hat die EDK erstmals Bilanz gezogen über die Harmonisierung der verfassungsmässig vorgegebenen Eckwerte. Sie stellte fest, dass die Harmonisierung der obligatorischen Schule schon weit fortgeschritten ist und in die vereinbarte Richtung weitergeht. Dies gilt sowohl für die dem HarmoS-Konkordat beigetretenen Kantone als auch für die Nicht-Beitrittskantone. Die EDK hat in Aussicht gestellt, dass nach vier Jahren, im Jahr 2019, ein weiterer Bilanzbericht folgen soll.

Der Bericht zeigt auf, dass die Harmonisierung der **Strukturen** der obligatorischen Schule weitgehend umgesetzt ist:

- Wie bereits 2015 ausgewiesen, haben 17 Kantone, die zusammen 87 % der Wohnbevölkerung repräsentieren, zwei Jahre Kindergarten/Eingangsstufe in die Schulpflicht eingebunden. In den restlichen Kantonen ist die Einbindung der Vorschuljahre weiter vorangeschritten. Drei Kantone haben seit 2015 das Angebotsobligatorium ausgeweitet. Damit sind nun in sieben Kantonen die Gemeinden verpflichtet, einen Zweijahreskindergarten anzubieten. In zwei Kantonen besteht ein einjähriges Besuchsobligatorium wie bereits 2015. Wie erwartet, ist in den Kantonen mit Angebotspflicht die Anzahl Kinder, die während zwei Jahren den Kindergarten besuchen, kontinuierlich gestiegen.
- Wie bereits in der Bilanz 2015 aufgezeigt, dauert die Sekundarstufe I in der ganzen Schweiz einheitlich drei Jahre (im Kanton Tessin mit der im Konkordat vorgesehenen Ausnahme der «Scuola media»). Damit erfolgen die Übergänge von der Primar- in die Sekundarstufe I und von dieser in die Sekundarstufe II (abgesehen von unterschiedlichen Lösungen beim Gymnasium) in der ganzen Schweiz zum selben Zeitpunkt in der Schülerinnen-/Schülerbiografie.
- Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern und Wallis den Stichtag für die Einschulung etappenweise auf den 31. Juli vorverlegt. Als weiterer Kanton plant Zürich die Vorverlegung des Stichtags per Schuljahr 2019/2020. Damit werden insgesamt 20 Kantone, die 94 % der Wohnbevölkerung repräsentieren, den Stichtag auf den vereinbarten 31. Juli gelegt haben. Hingegen sind in zwei Kantonen Bestrebungen im Gange, den Stichtag zu verschieben.

Insgesamt ergibt sich eine hohe Homogenität bei der Dauer der Bildungsstufen und bei der Einschulung. Dies ist die erste wichtige Voraussetzung für die angestrebte Harmonisierung der Übergänge (bei der Einschulung, von der Primar- zur Sekundarstufe I, von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II).

Bei der Harmonisierung der **Ziele** der Bildungsstufen haben in den vergangenen Jahren grosse Entwicklungen stattgefunden:

- Bereits 2011 wurden für die Fächer Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften Bildungsziele (Grundkompetenzen) per Ende des 4. (mit Ausnahme der Fremdsprachen), 8. und 11. Schuljahres entwickelt. Diese sind in die sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen.
- 2016 und 2017 wurden erste Erhebungen zum Erreichungsgrad dieser Grundkompetenzen durchgeführt. Sie zeigen, dass am Ausgangspunkt der Harmonisierung im Bereich der Sprachen – Schulsprache und erste Fremdsprache – ein recht hoher Grad der Harmonisierung besteht, bei einem ebenfalls recht hohen Grad des Erreichens der Grundkompetenzen. Bei der Mathematik hingegen sind die Unterschiede beträchtlich.

- Alle Sprachregionen verfügen über einen sprachregionalen Lehrplan. Der Plan d'études romand (PER) wurde bis 2014/2015 schrittweise eingeführt. Im Kanton Tessin wurde die Einführung des Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese im Schuljahr 2018/2019 abgeschlossen und der Lehrplan 21 wurde 2014 zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Alle Kantone haben die Einführung mittlerweile beschlossen, in zahlreichen Kantonen wurde die Einführung in Volksabstimmungen bestätigt. Die Einführung des Lehrplans in den Schulen erfolgt nach kantonalen Zeitplänen. Die meisten Kantone haben im Schuljahr 2017/2018 oder im Schuljahr 2018/2019 mit der Einführung begonnen.
- Die strukturellen Eckwerte zum Sprachenunterricht werden im Schuljahr 2020/2021 in 24 Kantonen (99.4 % der Wohnbevölkerung) eingeführt sein (Modell 5/7 bzw. Modell TI mit drei obligatorischen Fremdsprachen). Zwei Kantone haben andere Regelungen und sehen keine Veränderungen vor. Die Regelung des Sprachenunterrichts war in der Berichtsperiode in vielen Kantonen Gegenstand von parlamentarischen Initiativen und Volksabstimmungen. Die harmonisierte Lösung wurde in allen Abstimmungen bestätigt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass wichtige Grundlagen für die Zielharmonisierung vorliegen. Die gesamte Umsetzung und Implementierung in der Schulpraxis ist aber ein langer Prozess, zu dem auch die Weiterentwicklung von Lehrmitteln, die allfällige Anpassung von Stundentafeln oder die Weiterbildung der Lehrpersonen gehören. Die erstmalige Überprüfung des Erreichungsgrads der Grundkompetenzen am Ausgangspunkt der Harmonisierung zeigt noch Unterschiede zwischen den Kantonen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit der fortschreitenden Implementierung der Harmonisierungsinstrumente (Lehrpläne, Lehrmittel, Weiterbildung der Lehrpersonen) die Harmonisierung voranschreiten wird.

Fazit: Zehn Jahre nach Inkrafttreten des HarmoS-Konkordats kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des Verfassungsauftrags weit fortgeschritten ist und konsequent vorangetrieben wird. Die Grundlagen für die Harmonisierung der obligatorischen Schule liegen vor und sie werden von den Kantonen umgesetzt.

Ausserhalb des Verfassungsauftrags gemäss Artikel 62 Absatz 4 ist im vorliegenden Bericht auch der Frage nachgegangen worden, wie in den Kantonen während der obligatorischen Schulzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht einer dritten Landessprache umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 2 HarmoS-Konkordat). Eine erste Auslegeordnung zeigt, dass mit Ausnahme der Kantone Obwalden und Wallis alle Kantone auf der Sekundarstufe I ein fakultatives Angebot führen. Zur Frage, wie diese Angebote genutzt werden, liegen aktuell keine Daten vor.

1 Ausgangslage

1.1 Bilanzbericht 2019 als Fortschreibung des Bilanzberichts 2015

Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, folgt der hier vorgelegte zweite Bilanzbericht in seiner Struktur der Bilanz 2015. Im Bilanzbericht 2015[1] sowie im Kommentar zum HarmoS-Konkordat[2] sind die Bezüge zwischen den Artikeln des HarmoS-Konkordats und den verfassungsmässigen Eckwerten aufgezeigt. Der vorliegende Bericht geht in einem Punkt über die Harmonisierungspflicht gemäss Verfassung hinaus: Er wird durch eine erste Auslegeordnung zum Italienischunterricht in der Deutschschweiz und in der Romandie komplettiert.

1.2 Verfassungsauftrag

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Qualität und Durchlässigkeit im Bildungsraum Schweiz zu sorgen. Sie arbeiten zusammen, koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und Vorkehrungen sicher (Art. 61a BV). Gemäss Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung haben die Kantone für zentrale Eckwerte – Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen – auf dem Koordinationsweg eine landesweite Harmonisierung des Schulwesens zu gewährleisten, wobei auch die Sprachenartikel (Art. 70 Abs. 3 BV sowie Art. 15 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007) zu beachten sind. Erreichen sie diese Harmonisierung nicht, kann der Bund im Sinne einer subsidiären Rechtsetzungskompetenz entsprechende Regelungen erlassen.

1.3 Konkretisierung des Verfassungsauftrags durch Vereinbarung

Die Verfassung beauftragt die Kantone, die genannten Eckwerte zu harmonisieren. Mit der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) haben die Kantone die notwendige Konkretisierung vorgenommen.

1.3.1 Strukturharmonisierung

Einschulung:
Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des HarmoS-Konkordats wird die Einschulung auf das Alter von vier Jahren festgesetzt; Stichtag ist der 31. Juli. Artikel 6 des HarmoS-Konkordats legt die Dauer der Schulstufen fest und hat zur Folge, dass die Kindergartenjahre in den regulären Ausbildungsverlauf integriert werden und obligatorisch sind. Die Bestimmung legt den allgemeinen systemischen Rahmen für den Schuleintritt fest. Sie ermöglicht den Kantonen jedoch weiterhin, im kantonalen Recht die Voraussetzungen und das Verfahren für dem Einzelfall angemessene individuelle Lösungen zu regeln.
Artikel 5 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats regelt auch den methodischen Grundsatz für die ersten Schuljahre mit dem Ziel, diese erste Phase der Schulzeit im Sinne einer individuellen Förderung flexibler zu gestalten.

Dauer der Bildungsstufen:
Artikel 6 des HarmoS-Konkordats legt die Bezeichnung der Bildungsstufen der obligatorischen Schule sowie deren Dauer im Rahmen der kantonalen Schulstrukturen verbindlich fest. Die Bestimmung sieht eine

[1] EDK (2015). Bilanz 2015 – Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule. 18. Juni 2015 (https://edudoc.ch/record/117986/files/bilanz2015_bericht_d.pdf).

[2] EDK (2011). Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 – Kommentar, Entstehungsgeschichte und Ausblick, Instrumente. Bern (https://edudoc.ch/record/96777/files/harmos-konkordat_d.pdf).

achtjährige Primarstufe (einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe) sowie eine dreijährige Sekundarstufe I vor. Absatz 5 zeigt, dass die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegte Dauer der verschiedenen Bildungsstufen den systemischen Regelverlauf wiedergibt, den die Kantone bei der Festlegung ihrer Schulstrukturen zwingend berücksichtigen müssen. Gleichzeitig muss das System den Schülerinnen und Schülern jedoch auch die Möglichkeit bieten, entsprechend ihren Begabungen, ihren Fähigkeiten und ihrer persönlichen Reife die Schulstufen rascher oder langsamer zu durchlaufen.

1.3.2 Zielharmonisierung

Grundbildung: In der obligatorischen Schule werden die entscheidenden Grundlagen gelegt, damit sich die Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren und im Einklang mit sich und ihren Mitmenschen leben können. Artikel 3 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats enthält eine Beschreibung der verschiedenen Bereiche, welche die Grundbildung umfasst: a) Sprachen, b) Mathematik und Naturwissenschaften, c) Sozial- und Geisteswissenschaften, d) Musik, Kunst und Gestaltung sowie e) Bewegung und Gesundheit. Bei Bedarf können die Kantone und die Schulen weitere Bildungsinhalte hinzufügen. Die Konkretisierung der Grundbildung erfolgt über die Lehrpläne und die nationalen Bildungsziele (Bildungsstandards). Neben dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den erwähnten Bereichen leistet die Schule einen Beitrag zur Entwicklung der kulturellen Identität der Schülerinnen und Schüler. Eine besondere Herausforderung besteht überdies darin, die Schülerinnen und Schüler zu lebenslangem Lernen zu befähigen.

Nationale Bildunsgziele: An ihrer Plenarversammlung vom 16. Juni 2011 hat die EDK gemäss Artikel 7 des HarmoS-Konkordats die ersten nationalen Bildungsziele (Standards) für die obligatorische Schule verabschiedet. Diese beschreiben, welche Grundkompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des vierten, achten und elften Jahres der obligatorischen Schule[3] in der Schulsprache, den Fremdsprachen sowie in Mathematik und Naturwissenschaften erwerben sollen.

Harmonisierte Instrumente: Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsinstrumente: Artikel 8 des HarmoS-Konkordats sieht eine Harmonisierung der Lehrpläne innerhalb der Sprachregionen vor. Auch die Koordination der Lehrmittel ist als Steuerungsaufgabe auf sprachregionaler Ebene definiert. Entsprechend haben sich die CIIP sowie innerhalb der D-EDK die BKZ, die EDK-Ost und die NW-EDK dieser Frage angenommen.

Sprachenunterricht: 2004 wurde eine nationale Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der Schweiz verabschiedet, deren wichtigste Inhalte in Artikel 4 des HarmoS-Konkordats eingeflossen sind. Der Sprachenunterricht richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler. Absatz 1 sieht vor, dass der Unterricht in einer zweiten Landessprache und auch in Englisch im fünften bzw. siebten Jahr der obligatorischen Schule beginnen muss. Die EDK hat diesen Punkt in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2014 bestätigt. Ein wichtiges Element für die Koordination des Sprachenunterrichts ist die Bestimmung, dass in diesen beiden Sprachen ein gleichwertiges Kompetenzniveau erreicht werden muss. Dieses Niveau wird durch die nationalen Bildungsziele (Bildungsstandards) für den Sprachenunterricht vorgegeben.

1.4 Hauptsächliche Feststellungen in der Bilanz 2015

Mit der Bilanz 2015 sollten zwei Fragen beantwortet werden. Die erste war hauptsächlich rechtlicher Natur: Wo standen die Kantone damals bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen und der gemeinsamen Instrumente für die Umsetzung der Harmonisierung? Bei der zweiten Frage ging es um eine politische Beurteilung: Wurde das bislang Erreichte als genügend erachtet? Zu jenem Zeitpunkt war die interkantonale Vereinbarung, die umschreibt, wie die Kantone den Verfassungsauftrag konkret umsetzen möchten, erst

[3] Zählweise für elf Jahre obligatorische Schule einschliesslich zwei Jahren Kindergarten oder der ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe (https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sprach_unterr/kurzinfo_zaehlweise_d.pdf).

seit sechs Jahren in Kraft. Somit konnte noch nicht alles in dem Sinne umgesetzt sein, dass es durchgehend in der Schulpraxis angekommen war. Doch die notwendigen Voraussetzungen sollten geschaffen sein. Die Bilanz 2015 zeigte, dass dies in sehr hohem Masse der Fall war.

Die angestrebte Harmonisierung der wichtigsten Strukturen war zum Teil schweizweit bereits vollständig erfolgt, zum Teil war sie gut in die vereinbarte Richtung unterwegs. Denn aufgrund der erfolgten Harmonisierungsschritte war die Homogenität bei der Dauer der Bildungsstufen und bei der Einschulung markant gestiegen. Dies war eine erste wichtige Voraussetzung für die Harmonisierung der Übergänge (bei der Einschulung, von der Primar- zur Sekundarstufe I, von dieser zur Sekundarstufe II), zu der auch die Festlegung von Stufenzielen beiträgt.

Für die **Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen** (Art. 62 Abs. 4 BV) waren mit der Etablierung der folgenden Instrumente alle wesentlichen Voraussetzungen geschaffen worden: Umschreibung der Grundbildung der obligatorischen Schule und der dazu gehörenden Fachbereiche, Erarbeitung und Freigabe durch die EDK von Grundkompetenzen in den Fachbereichen Schulsprache, Mathematik, Naturwissenschaften und Fremdsprachen, Planung der Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen und schliesslich Erarbeitung und Einführung von gemeinsamen Lehrplänen auf sprachregionaler Ebene, in denen die gesamtschweizerischen Grundkompetenzen enthalten sind.
In der mehrsprachigen Schweiz beinhaltet der Bereich des Fremdsprachenunterrichts besondere Herausforderungen. In diesem Bereich wurde das Konzept der EDK, das auch in die HarmoS-Vereinbarung Eingang fand, zwar in 23 Kantonen umgesetzt. Allerdings wurden in einzelnen Deutschschweizer Kantonen parlamentarische Vorstösse und Volksinitiativen mit dem Ziel lanciert, auf der Primarstufe nur noch eine Fremdsprache zu unterrichten.

Die 2015 gezogene Bilanz war somit erfreulich. Unter Berücksichtigung der parlamentarischen und direktdemokratischen Prozesse in jedem einzelnen Kanton wurde im Zeitraum von nur sechs Jahren nach Inkrafttreten des von den Kantonen beschlossenen Koordinationsmechanismus Beträchtliches erreicht. Die Harmonisierung der obligatorischen Schule, wie sie für die erstmalige Umsetzung des Verfassungsauftrags von 2006 angekündigt und vereinbart worden war, war schon weit fortgeschritten und entwickelte sich weiter in diese Richtung. Dies traf auch auf jene Kantone zu, die der interkantonalen Vereinbarung nicht beigetreten waren.

Mit Blick darauf, was die Harmonisierung in erster Linie bewirken sollte – nämlich Bildungswege ermöglichen, bei denen dem Einzelnen keine Nachteile aufgrund kantonaler Unterschiede entstehen – galt es einzig, die Entwicklung im Bereich des Sprachenunterrichts weiterhin genau zu beobachten.

2 Bilanz 2019: Stand der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte gemäss Art. 62 Abs. 4 BV

Kapitel 2 beruht auf folgenden Quellen:

- Schreiben der Kantone, die HarmoS nicht beigetreten sind, zu konkreten Abweichungen in den kantonalen Regelungen bezogen auf einzelne Koordinationsgegenstände gemäss Artikel 62 Absatz 4 BV. Bis im März 2019 haben die Kantone AG, AI, AR, LU, OW, SZ, TG, UR, ZG die Fragen zur Bilanz beantwortet.
- IDES-Kantonsumfragen der Schuljahre 2006/2007 und 2017/2018, alle Kantone betreffend.
- Zusatzrecherchen von IDES.

2.1 Harmonisierung des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht und der Dauer der Bildungsstufen (Strukturharmonisierung)

2.1.1 Dauer der Bildungsstufen

Das HarmoS-Konkordat definiert die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule.[4] Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Die Primarstufe inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Auf der Primarstufe werden keine getrennten Klassenzüge oder verschiedene Schultypen geführt, die auf Selektionsentscheiden basieren. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre. Beim Eintritt in die elfjährige Schulpflicht haben die Kinder ihr 4. Altersjahr erfüllt (die Kinder eines Jahrgangs sind zu Beginn des Schuljahres zwischen vier Jahre und circa ein Monat und fünf Jahre und circa ein Monat alt).

Die ersten zwei Jahre der Schulpflicht können unterschiedlich organisiert werden; das HarmoS-Konkordat macht dazu keine Vorgaben. Diese Jahre haben eine auf den schulischen Unterricht vorbereitende Funktion. Gemäss Definition von ISCED (International Standard Classification of Education)[5] entsprechen diese beiden Jahre – auch wenn sie Teil des Obligatoriums sind – der Stufe 0.

Grafik 1: Bildungssystem / obligatorische Schule

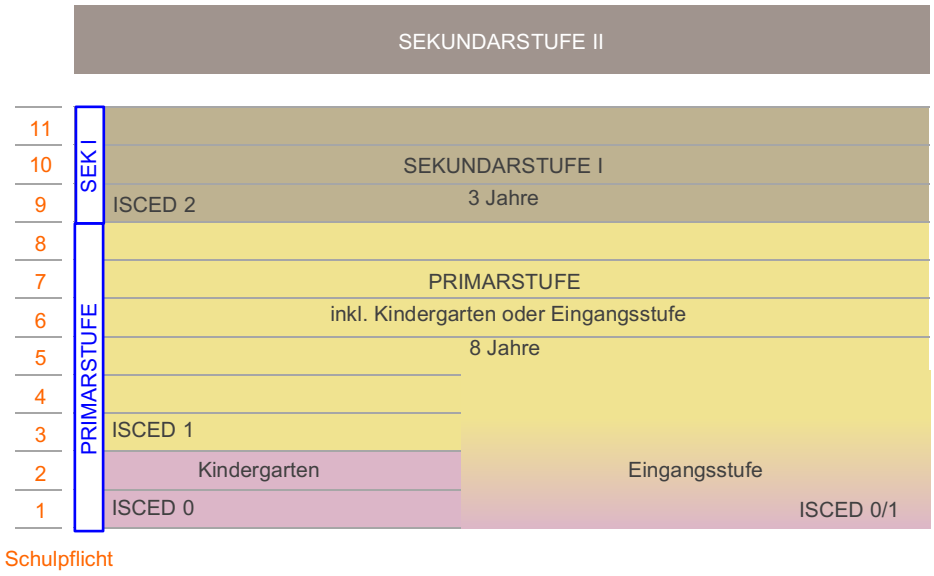

Anmerkung:
Der Begriff **«Eingangsstufe»** (Französisch «cycle élémentaire») wird hier verwendet gemäss Art. 6 HarmoS-Konkordat. In der Convention scolaire romande hat man für die Bezeichnung der Schuljahre HarmoS 1–4 den Begriff «1er cycle (cycle primaire 1)» gewählt. In der Deutschschweiz subsumiert man unter Eingangsstufe eigene Organisationsformen wie die Grund- und die Basisstufe.

[4] Das Schulkonkordat von 1970 beschränkt sich in Art. 2 auf folgende Eckwerte: «a. Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig. b. Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre. [...]»

[5] ISCED wurde von der UNESCO zur Klassifizierung und Charakterisierung von Schultypen entwickelt. Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (von ISCED 0 bis ISCED 6). Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar (z. B. für Statistiken im internationalen Vergleich).

2.1.1.1. Obligatorischer Kindergarten und Dauer der Primarstufe

Im Schuljahr 2006/2007[6] hatte Basel-Stadt als einziger Kanton einen obligatorischen zweijährigen Kindergarten. In den anderen Kantonen war der Besuch mehrheitlich fakultativ oder das Besuchsobligatorium umfasste nur ein Jahr. Bereits damals und in den Jahren zuvor zeigte sich, dass ein bestehendes Angebot in hohem Masse genutzt wird. Wenn also ein zweijähriger Kindergarten angeboten wird, besucht in der Regel auch die Mehrheit der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten.

2006/2007

Grafik 2 | Kindergarten: Kantonale Regelungen im Schuljahr 2006/2007

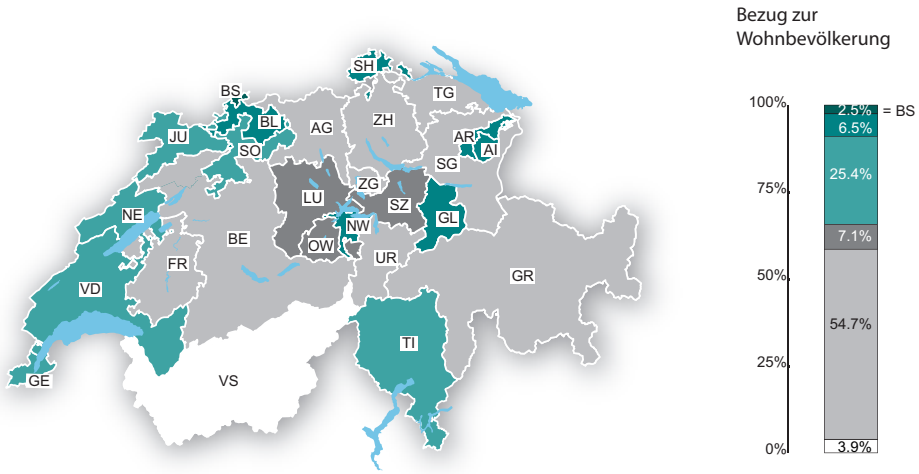

2018/2019

Grafik 3 | Kindergarten/Eingangsstufe: Kantonale Regelungen im Schuljahr 2018/2019

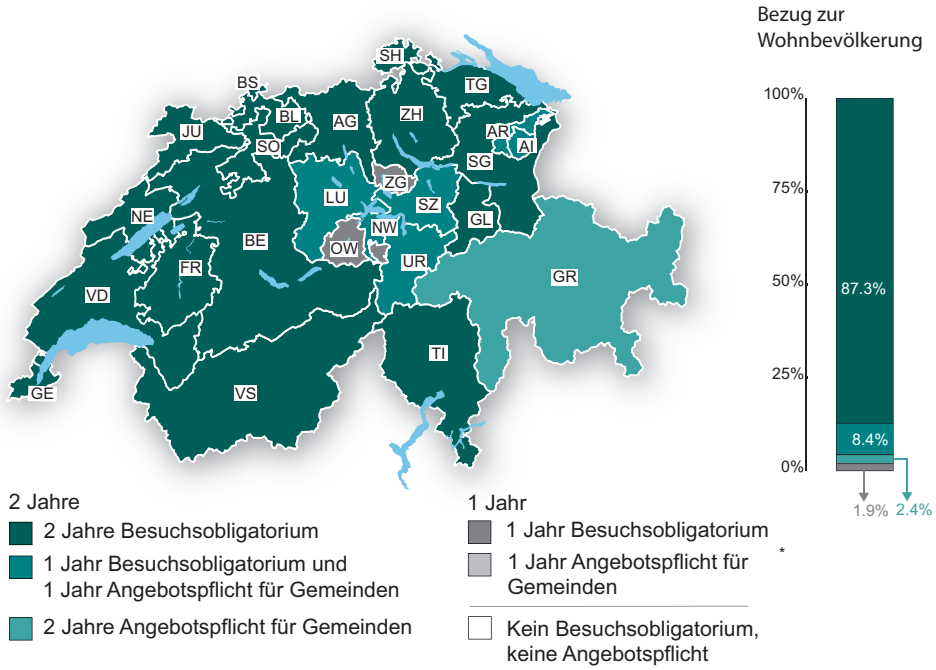

[6] Im Jahr 2006 wurde über die Bildungsartikel in der Bundesverfassung abgestimmt (Mai 2006) und das HarmoS-Konkordat wurde in eine Vernehmlassung gegeben (April 2006). Das Schuljahr 2006/2007 wird in der Folge als Vergleichsjahr herangezogen, wenn es darum geht, Entwicklungen aufzuzeigen.

Im Schuljahr 2018/2019 haben 17 Kantone, die zusammen 87 % der Wohnbevölkerung repräsentieren, zwei Jahre Kindergarten/Eingangsstufe in die Schulpflicht eingebunden. In diesen Kantonen dauert die Primarstufe inklusive obligatorischer Kindergarten/Eingangsstufe acht Jahre. Dabei handelt es sich um die 15 HarmoS-Beitrittskantone sowie die Kantone Aargau und Thurgau.

Es verbleiben neun Kantone. In sieben davon (AI, AR, GR, LU, NW, SZ, UR) dauert die Primarstufe inkl. Kindergarten/Eingangsstufe ebenfalls acht Jahre, es ist aber nur der Besuch von sieben Jahren (AI, AR, LU, NW, SZ, UR) oder sechs Jahren (GR) obligatorisch. In diesen sieben Kantonen haben die Eltern das Anrecht, dass ihre Kinder während acht Jahren die Primarstufe inkl. Kindergarten/Eingangsstufe besuchen können, d. h. die Gemeinden sind verpflichtet, einen Zweijahreskindergarten anzubieten. Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben die Kantone Luzern und Uri (2016/2017) und Schwyz (2017/2018) das zweijährige Angebotsobligatorium eingeführt.

Die verbleibenden Kantone Obwalden und Zug kennen beide ein einjähriges Besuchsobligatorium und die Gemeinden haben die Möglichkeit, einen Zweijahreskindergarten anzubieten.

Grafik 4 | Situation in den neun Kantonen der Deutschschweiz, die kein zweijähriges Kindergartenobligatorium kennen

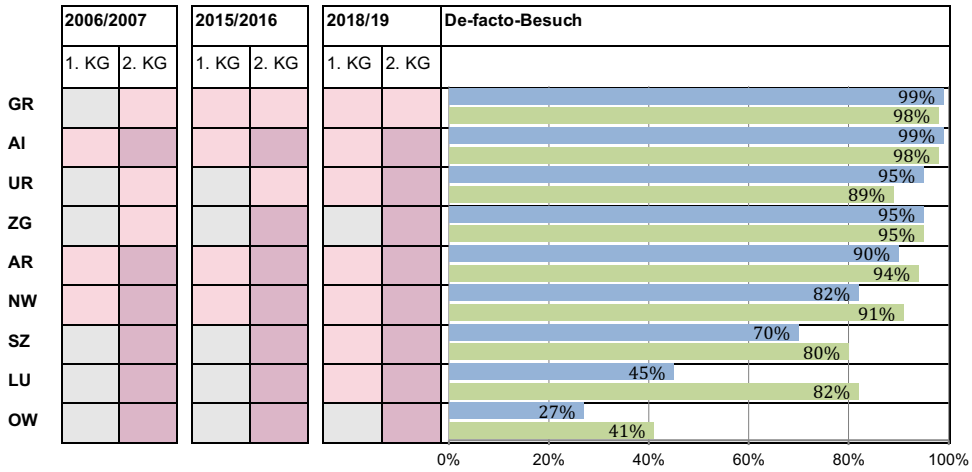

Legende

- Besuch obligatorisch
- Angebotspflicht für Gemeinden; Anrecht der Eltern, Angebot zu nutzen
- Schuljahr 2013/2014
- Schuljahr 2017/2018

Anmerkungen

Die Angaben zum effektiven Kindergartenbesuch stammen entweder aus den IDES-Kantonsumfragen der Schuljahre 2013/2014 und 2017/2018 oder wurden von den Kantonen in ihrem Antwortschreiben im Rahmen der Bilanzierung angegeben.

Abgesehen von kleineren statistischen Schwankungen hat sich die Zahl der Kinder, die den Kindergarten auch bei einem einjährigen Besuchsobligatorium während zwei Jahren besuchen, in den letzten Jahren stetig erhöht. Dies gilt insbesondere für die Kantone Luzern (82 %) und Schwyz (80 %), wo die Angebotspflicht vor Kurzem ausgeweitet wurde, aber auch für die Kantone Nidwalden (91 %) und Obwalden (41 %).

2.1.1.2. Dauer der Sekundarstufe I

Im Schuljahr 2006/2007 führten die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Neuenburg, Waadt und Tessin eine vier- oder fünfjährige Sekundarstufe I. Seither wurde in fünf Kantonen die Dauer der Sekundarstufe I angepasst. Die Kantone Basel-Stadt und Waadt haben von einer fünf- auf eine dreijährige Sekundartstufe I gewechselt. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Neuenburg haben von einer vier- auf eine dreijährige Sekundarstufe I gewechselt.

2006/2007

Grafik 5 | Dauer der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen 2006/2007

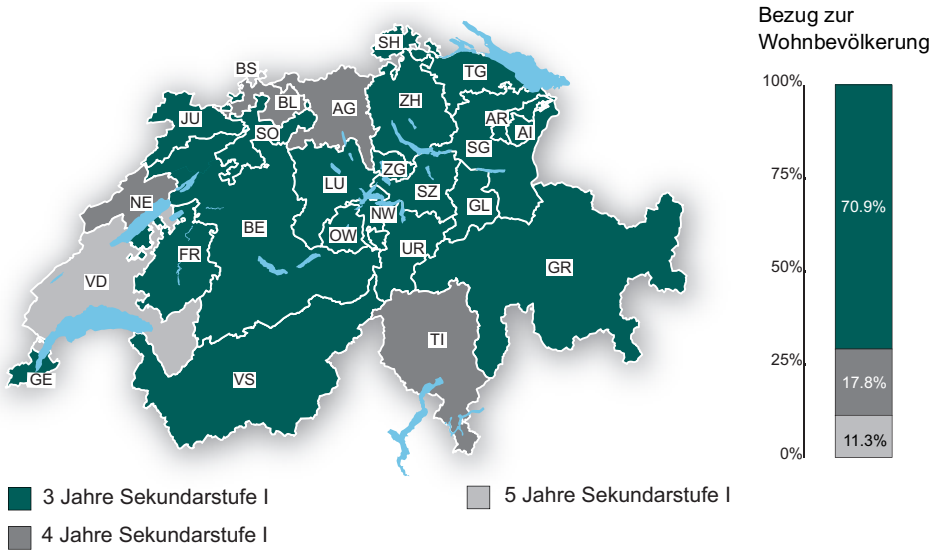

2018/2019

Grafik 6 | Dauer der Sekundarstufe I: Kantonale Regelungen 2018/2019

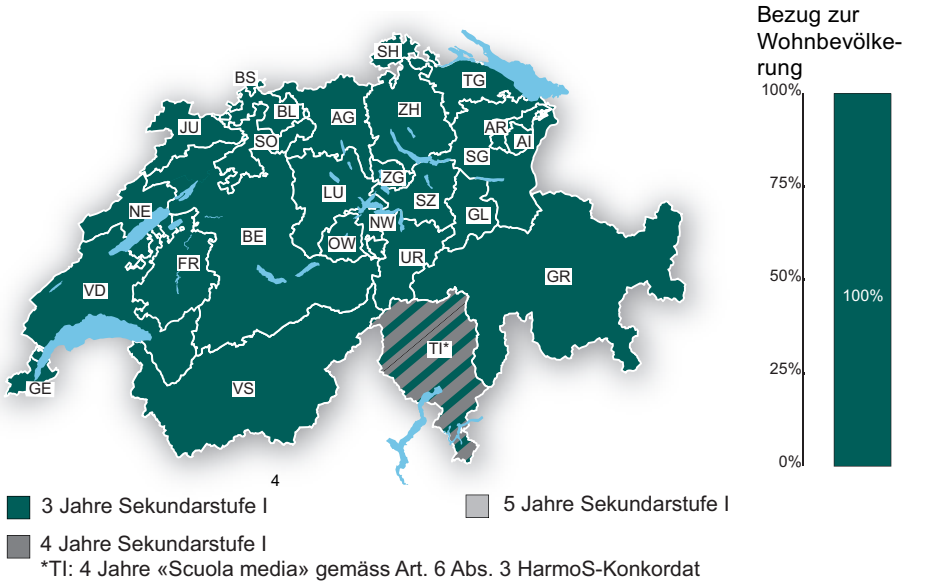

Seit dem Schuljahr 2015/2016 ist die Dauer der Sekundarstufe I harmonisiert. Eine Ausnahme besteht für den Kanton Tessin, der gemäss Artikel 6 Absatz 3 des HarmoS-Konkordats weiterhin eine vierjährige Sekundarstufe I («Scuola media») führt.

[7] AR: Das 9. Schuljahr (HarmoS 11) ist fakultativ; es wird von über 95 % der Schülerinnen und Schüler besucht.

2.1.2 Schuleintrittsalter und Stichtag

Im Schuljahr 2006/2007 galt – bezogen auf den Beginn der Primarschule – in der Regel das erfüllte 6. Altersjahr als Schuleintrittsalter. 24 Kantone kannten einen Stichtag innerhalb der im Schulkonkordat festgelegten Bandbreite von acht Monaten (d. h. 30. Juni plus oder minus vier Monate).[8]

Grafik 7 | Stichtag: kantonale Regelungen 2006/2007

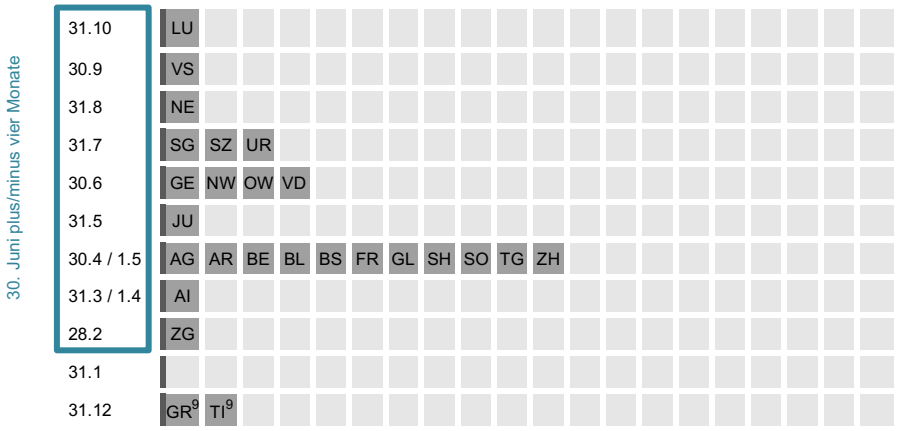

Grafik 8 | Stichtag: Kantonale Regelungen 2018/2019
(unabhängig vom Status des Kindergartens, obligatorisch oder nicht; geplante Änderungen berücksichtigt)

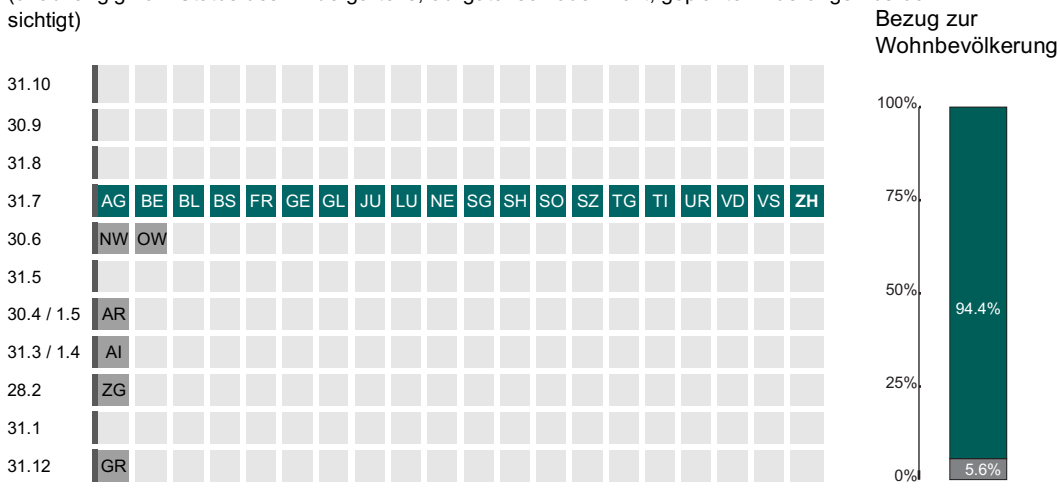

[8] «a. Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu 4 Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig» (Art. 2, Schulkonkordat 1970).

[9] Bei gleichem Stichtag waren die Bündner Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in das 1. Schuljahr ein Jahr älter als die Tessiner Schülerinnen und Schüler; siehe die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Kanton Graubünden: «Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet» (Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz [Art. 2 Abs. 1]). Kanton Tessin, bezogen auf das erste Jahr des dreijährigen, damals fakultativen Kindergartens: «Possono essere ammessi alla scuola dell'infanzia i bambini (...) che all'apertura della scuola, hanno compiuto il terzo anno di età o lo compiono entro il 31 dicembre» (Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare [Art. 18 Abs. 1]).

Tab. 1 Beginn der Schulpflicht in den Kantonen ohne obligatorischen zweijährigen Kindergarten (Abgeleitet vom Beginn der Schulpflicht treten die Kinder mit erfülltem 4. Altersjahr in das freiwillige erste Kindergartenjahr ein. Im Kanton Graubünden treten sie mit erfülltem 5. Altersjahr mit Stichtag 31. Dezember ein.)

AI	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 1. April). (Der gesetzliche Stichtag ist der 1. Juli; der Grosse Rat kann diesen um bis zu vier Monate vor- oder zurückverschieben.)
AR	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 30. April)
GR	Beginn der Schulpflicht (1. Primarklasse) mit erfülltem 7. Altersjahr (Stichtag 31. Dezember: Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 7. Altersjahr erreichen, treten in die 1. Primarklasse ein; davon abgeleitet gilt das 5. Altersjahr für den Eintritt in den Kindergarten [erfülltes 4. Altersjahr möglich].) Die zuständigen Schulbehörden können den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.
LU	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 31. Juli)
NW	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 30. Juni)
OW	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 30. Juni)
SZ	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 31. Juli)
UR	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 31. Juli).
ZG	Beginn der Schulpflicht (2. Kindergartenjahr) mit erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 28. Februar). Erfüllen Kinder bis Ende Mai das 5. Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt.

Mit der Einbindung des zweijährigen Kindergartens in die Primarstufe beginnt die Schulpflicht zwei Jahre früher, also mit erfülltem 4. Altersjahr. Dies ist im Schuljahr 2018/2019 in 17 Kantonen der Fall (siehe Grafik 3). In den restlichen Kantonen wird das für den Eintritt in das erste fakultative Kindergartenjahr so gehandhabt (d. h. Eintritt mit erfülltem 4. Altersjahr), eine Ausnahme bildet der Kanton Graubünden (siehe Details in Tabelle 1).

Im Schuljahr 2018/2019 gilt in 19 Kantonen der Stichtag 31. Juli. Die Verlegung des Stichtags erfolgt in einigen Kantonen etappenweise, d. h. sie kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Im Vergleich zur Bilanz 2015 haben seit dem Schuljahr 2015/2016 die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern und Wallis den Stichtag für die Einschulung (teilweise etappenweise) auf den 31. Juli vorverlegt. Als weiterer Kanton plant Zürich die Vorverlegung des Stichtags per Schuljahr 2019/2020. Diese 20 Kantone repräsentieren 94 % der Wohnbevölkerung. Die Veränderung des Stichtags ist für die Kantone mit grossem organisatorischem Aufwand verbunden.

Auch mit der Festlegung eines gemeinsamen Stichtages bleiben im Einzelfall angemessene individuelle Lösungen möglich. Voraussetzungen und Verfahren für einen individuellen vorzeitigen Schuleintritt bzw. einen individuellen Aufschub des Schuleintritts werden im kantonalen Recht geregelt.

Im Kanton Nidwalden hat der Regierungsrat im Januar 2019 eine Vorlage zur Anpassung des Schulgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht vor, den Stichtag für die Einschulung von heute 30. Juni um vier Monate vorzuziehen.[10]

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat im November 2018 eine Motion erheblich erklärt, die eine Erhöhung des Einschulungsalters für den Kindergarten und die Primarschule und eine entsprechende, nicht näher definierte Verschiebung des Stichtags verlangt.[11]

[10] Quelle: https://www.nw.ch/_docn/162569/Medieninformation_Schuleintrittsalter.pdf

[11] Quelle: https://www.sz.ch/public/upload/assets/36734/642_2018_Motion_6_18_Einschulungsalter_Kindergarten_Primarstufe.pdf

2.1.5 Zusammenzug

2006/2007

Grafik 9 | Obligatorische Schule: kantonale Regelungen betreffend die Dauer und den Status der Schulstufen 2006/2007; gruppiert nach Sprachregion

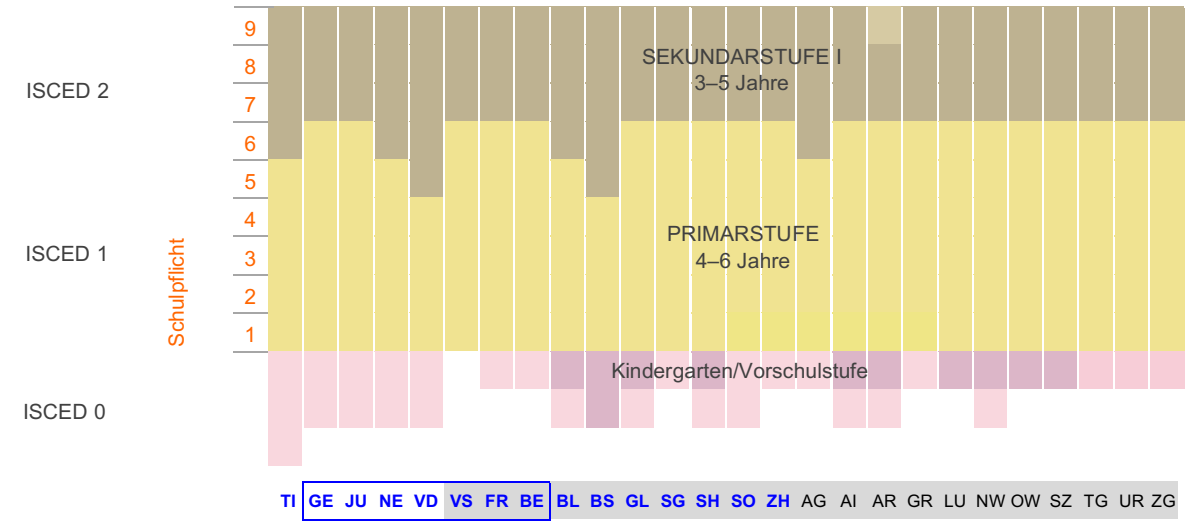

2018/2019

Grafik 10 | Obligatorische Schule: kantonale Regelungen betreffend die Dauer und den Status der Schulstufen 2018/2019; gruppiert nach Sprachregion

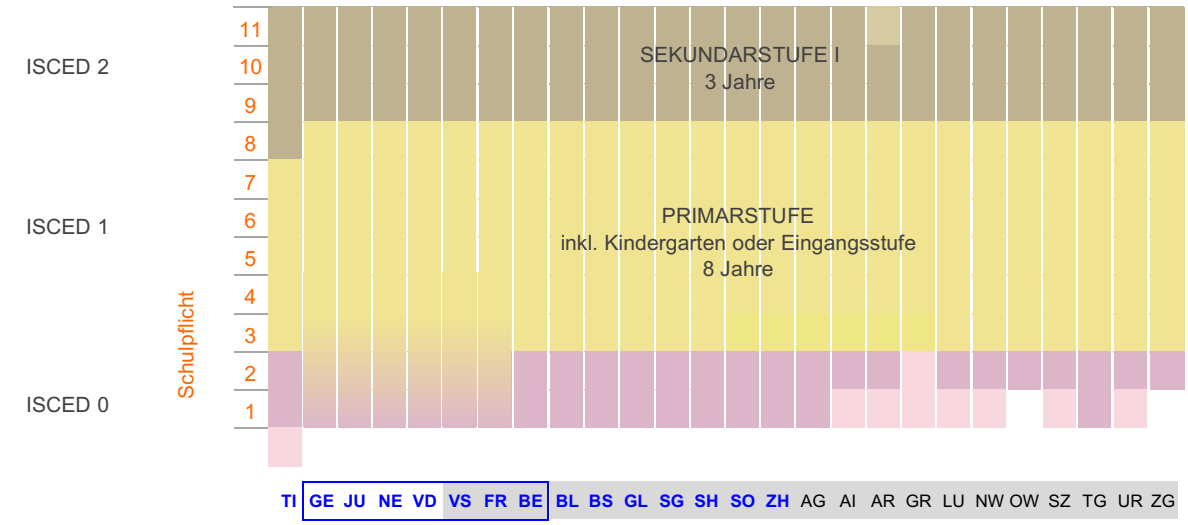

Legende

HarmoS-Beitrittskantone | Westschweiz | Deutschschweiz

Besuch obligatorisch

Angebotspflicht für die Gemeinden; Anrecht der Kinder, Angebot zu nutzen

Anmerkungen

Deutschschweiz und zweisprachige Kantone: In folgenden Kantonen haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Grund- oder Basisstufe zu führen: FR, BE, GL, AR, LU, OW, TG, UR, ZG.

AR: Über 95 % der Schülerinnen und Schüler besuchen das freiwillige 11. Schuljahr.

2.2 Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge (Zielharmonisierung)

Folgende Elemente des HarmoS-Konkordats tragen zur Zielharmonisierung bei:

- die Definition der Grundbildung der obligatorischen Schule und der Fachbereiche, die zu dieser Grundbildung gehören (Art. 3 HarmoS-Konkordat),
- die Entwicklung und Anwendung von nationalen Bildungszielen (Grundkompetenzen) und deren Überprüfung (Art. 7 und Art. 10 HarmoS-Konkordat),
- der Auftrag an die Sprachregionen zur Harmonisierung der Lehrpläne und zur Koordination der Lehrmittel. Dabei sind die verschiedenen Instrumente (Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsinstrumente, nationale Bildungsziele) aufeinander abzustimmen (Art. 8 HarmoS-Konkordat),
- die Festlegung von curricularen Eckwerten für den Fremdsprachenunterricht (Art. 4 HarmoS-Konkordat) und die Festlegung von nationalen Bildungszielen (Grundkompetenzen) für den Fremdsprachenunterricht auf der Basis dieser Eckwerte.

2.2.1 Nationale Bildungsziele und Evaluation der Bildungsziele

Nationale Bildungsziele: In Ausführung von Artikel 7 des HarmoS-Konkordats hat die EDK die Entwicklung von nationalen Bildungszielen für vier Fachbereiche in Auftrag gegeben und diese am 16. Juni 2011 freigegeben. Diese beschreiben, welche Grundkompetenzen die Schülerinnen und Schüler in der Schulsprache, in zwei Fremdsprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften bis am Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres erwerben sollen. Für die Fremdsprachen werden Grundkompetenzen festgelegt, die bis am Ende des 8. und 11. Schuljahres zu erwerben sind. Bei der Festlegung der Bildungsziele für die zweite Landessprache und Englisch stützte man sich auf die Eckwerte der Sprachenstrategie von 2004 und entsprechend auf Artikel 4 des HarmoS-Konkordats.

Die Grundkompetenzen stehen für einen «Kern» der schulischen Bildung. Sie umfassen grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie grundlegendes Wissen in vier Fächern. Ihr Erwerb ist wesentlich für die weitere schulische Bildung.

Grafik 11 | Nationale Bildungsziele (Grundkompetenzen) am Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres

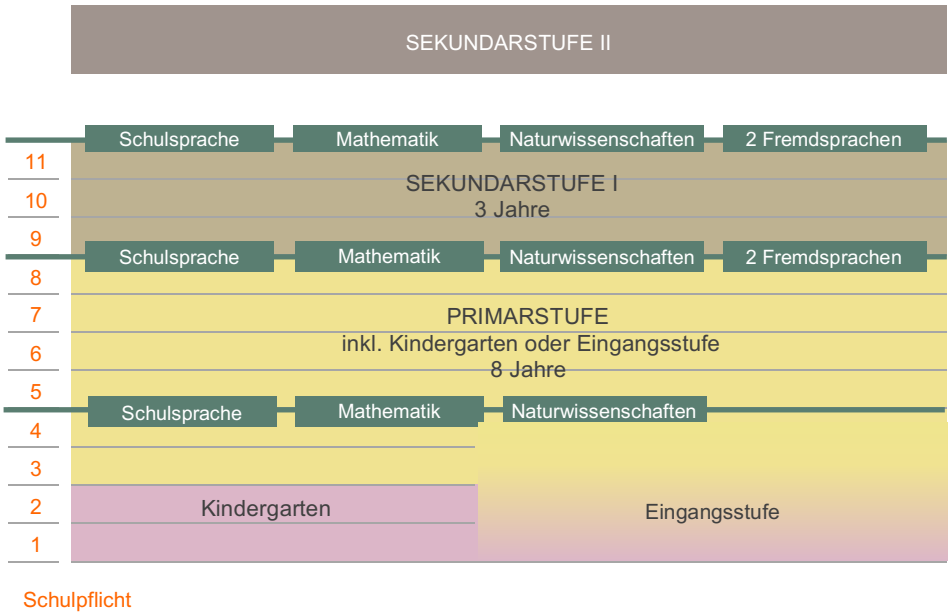

Erhebungen: Wer Bildungsziele festlegt, muss auch deren Erreichen überprüfen und Aussagen zum Harmonisierungsgrad bei den Bildungszielen machen können. Die Kantone haben hierfür gesamtschweizerische Erhebungen in Auftrag gegeben. Mit diesen wird überprüft, wie hoch der Anteil der Schülerinnen und Schüler ist, welche die nationalen Bildungsziele (Grundkompetenzen) erreichen. An den Tests 2016 und 2017 haben sich zufällig ausgewählte Schülerinnen und Schüler aus allen Kantonen beteiligt. Getestet wird jeweils nur ein Jahrgang und ein Ausschnitt aus den Bildungszielen. Die EDK hat sich für ein moderates Vorgehen entschieden. Bis im Jahr 2025 werden vier Erhebungen stattfinden:

- Die ersten Erhebungen zu den nationalen Bildungszielen wurden gemäss Plenarbeschluss vom 20. Juni 2013 in den Jahren 2016 und 2017 durchgeführt. Die von der EDK mandatierten Durchführungszentren haben pro Erhebung jeweils mehr als 22'000 Schülerinnen und Schüler einbezogen. Diese lösten die Aufgaben am Computer. In der Erhebung 2016 (Mathematik am Ende der obligatorischen Schule) wurde auf die IT-Struktur der Schule zurückgegriffen. In der Erhebung 2017 (Sprachen am Ende der Primarstufe) lösten die Kinder die Aufgaben auf Tablets, die von den Testleitenden mitgebracht wurden. Die Durchführungszentren waren die Pädagogische Hochschule St. Gallen, die Scuola universitaria professionale delle Svizzera italiana und der Service de la recherche en éducation (SRED).
- Am 22. Juni 2017 hat die Plenarversammlung der EDK der Durchführung von zwei weiteren Erhebungen zugestimmt (siehe Grafik 12). Diese betreffen die Jahre 2020 (Ende obligatorische Schule, Schulsprache, erste und zweite Fremdsprache) und 2022 (Ende des 4. Schuljahres, welche Fachbereiche getestet werden, wird die EDK zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen). Die Durchführung der Erhebungen 2020 und 2022 wird vom interfakultären Zentrum für Bildungsforschung (ICER) an der Universität Bern koordiniert.

Grafik 12 | Erhebungen zu den nationalen Bildungszielen 2016–2026

Alle Kantone beteiligen sich an den Erhebungen.

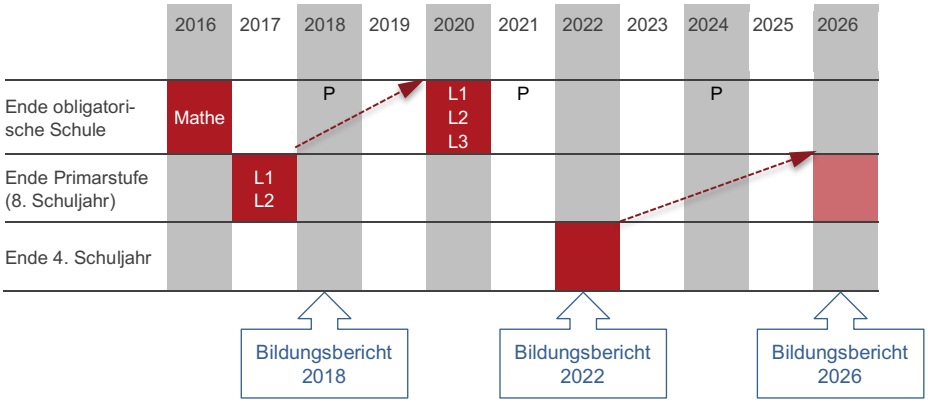

Bemerkungen:
L1: Schulsprache
L2: erste unterrichtete Fremdsprache (2. Landessprache oder Englisch)
L3: zweite unterrichtete Fremdsprache (2. Landessprache oder Englisch)
P: PISA-Erhebungen (2018 Lesen, 2021 Mathematik, 2024 Naturwissenschaften); reduzierte Stichprobe seit 2015 (Reduktion von zirka 25'000 auf zirka 5000 Schülerinnen und Schüler) d. h. Verzicht auf kantonale Stichproben und Beschränkung auf den internationalen Vergleich

Ergebnisse: Die Ergebnisse der ersten beiden Erhebungen 2016 und 2017 wurden am 24. Mai 2019 publiziert. Sie zeigen auf, wie hoch der Anteil der Schülerinnen und Schüler ist, der die Grundkompetenzen, wie in den nationalen Bildungszielen beschrieben, erreicht. Die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) ist gleichzeitig auch ein Indikator für den Harmonisierungsgrad der nationalen Bildungsziele. Die Ergebnisse erlauben Aussagen auf Systemebene. Aussagen zur Leistungsfähigkeit von einzelnen Schulen werden nicht gemacht (keine Schulrankings) und die Ergebnisse können auch nicht einzelnen Schülerinnen oder Schülern und einzelnen Lehrpersonen zugeordnet werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass am Ausgangspunkt der Harmonisierung im Bereich der Sprachen – Schulsprache und erste Fremdsprache – ein recht hoher Grad der Harmonisierung besteht, bei einem ebenfalls recht hohen Grad des Erreichens der Grundkompetenzen. Für das Hörverstehen in der Fremdsprache ist ein noch höherer Erreichungsgrad festzustellen als für das Leseverstehen in der Fremdsprache.

Was die Ergebnisse aus der Erhebung 2016 (Mathematik) betrifft, so zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen den Kantonen beträchtlich sind. Der Grad der Erreichung der Grundkompetenzen ist mehrheitlich eher mittel bis tief. Ein Teil der Grundkompetenzen Mathematik scheint allerdings recht anspruchsvoll zu sein. Eine Einschätzung von Fachpersonen, die PISA-Aufgaben vor dem Hintergrund der Grundkompetenzen beurteilt haben, kommt zu diesem Schluss. Eine Kommission der EDK ist beauftragt, der Frage des Anspruchsniveaus nachzugehen.

Im Anschluss an die ersten beiden ÜGK-Erhebungen und die Publikation der ersten Ergebnisse wird der langfristig angelegte Prozess der Qualitätsentwicklung des Bildungssystems fortgeführt. Die ÜGK-Ergebnisse müssen in einer ersten Phase innerhalb der Kantone vertieft ausgewertet, analysiert und diskutiert werden, so dass sie in der Folge einen Beitrag für die Qualitätsentwicklung des gesamten Bildungssystems liefern. Auf der Basis der ÜGK-Berichte werden Schlussfolgerungen auf kantonaler Ebene gezogen, um die Harmonisierung und das Erreichen der Bildungsziele weiter voranzubringen. Die Kantone können darüber hinaus zusätzliche Auswertungen der Daten in Auftrag geben und so kantonsspezifische Fragestellungen näher beleuchten.

2.2.2 Harmonisierung der Lehrpläne auf sprachregionaler Ebene

Die **Harmonisierung der Lehrpläne** ist ein Auftrag an die Sprachregionen (Art. 8 HarmoS-Konkordat). Diesen Auftrag wurde mit der Erarbeitung von je einem Lehrplan pro Sprachregion[12] wahrgenommen. Die nationalen Bildungsziele (Art. 7), die Fachbereiche der Grundbildung (Art. 3) und die curricularen Eckwerte für den Fremdsprachenunterricht (Art. 4) sind in die sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen.

Grafik 13 | Sprachregionale Lehrpläne

In der **Westschweiz** ist der Plan d'études romand (PER) eingeführt. Die Entwicklung des Lehrplans beruht auf der «Convention scolaire romande», der alle Westschweizer Kantone und die zweisprachigen Kantone beigetreten sind. Artikel 7 der Convention hält fest: «La CIIP [Conférence intercantonale de l'instruction publique] édicte un plan d'études romand». Nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit und einer breiten Vernehmlassung 2008 lag der PER im Jahr 2010 vor. Er wurde in den Schulen der Westschweiz ab dem Schuljahr 2011/2012 und bis zum Schuljahr 2014/2015 schrittweise eingeführt.

In der **Deutschschweiz** hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 im Oktober 2014 – nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit und einer breiten Konsultation – zur Einführung in den Kantonen freigegeben. An der Erarbeitung des Lehrplans beteiligten sich alle Kantone der Deutschschweiz, die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis und der dreisprachige Kanton Graubünden. Der Entscheid über die Einführung des sprachregionalen Lehrplans oblag den einzelnen Kantonen. Alle Kantone haben die Einführung beschlossen.

Zwei Kantone (BS, BL) haben im Schuljahr 2015/2016, neun Kantone (AR, NW, SG, OW, UR, SZ, TG, LU, GL) im Schuljahr 2017/2018 und sechs Kantone (AI, GR, ZH, SO, BE, VS) im Schuljahr 2018/2019 mit der Einführung des Lehrplans 21 begonnen. Die verbleibenden Kantone (ZG, FR, SH) starten die Einführung im Schuljahr 2019/2020, der Kanton Aargau 2020/2021. In sechs Kantonen (AR, NW, SG, OW, UR, SZ) wurde die Einführung abgeschlossen. Die letzten Kantone werden die Einführung auf das Schuljahr 2021/2022 abschliessen[13].

Im **Kanton Tessin** wurde der Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese entwickelt; die Einführung wurde im Schuljahr 2018/2019 abgeschlossen.

[12] Italienischer Sprachraum: nur Kanton Tessin, ohne italienischsprachige Regionen des Kantons Graubünden.

[13] Quelle: https://www.lehrplan21.ch/sites/default/files/einführung_lp21_übersicht%202018-12-21_mit%20Karte.pdf

Kantonale Volksinitiativen
In den Jahren 2016 bis 2018 gab es in einigen Kantonen Volksabstimmungen über Initiativen, die sich gegen die Einführung des Lehrplans 21 richteten oder die Kompetenz zur Einführung des Lehrplans dem kantonalen Parlament übertragen wollten. Im Kanton St. Gallen wurde mit einer Volksinitiative der Austritt aus dem HarmoS-Konkordat gefordert, um damit auch die Einführung des Lehrplans 21 zu verhindern. Alle Initiativen wurden vom Stimmvolk abgelehnt.

Tab. 2 Kantonale parlamentarische und Volksinitiativen zum Lehrplan 21
(nach Abstimmungsdatum geordnet)

Kt.	**Titel Initiative**	**Abstimmungsdatum** Anteil NEIN-Stimmen in %
GR	Doppelinitiative Verfassungsinitiative: Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei wichtigen Bildungsfragen Gesetzesinitiative: Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen	**25.11.2018** Verfassungsinitiative NEIN-Stimmen: 74.7 % Gesetzesinitiative NEIN-Stimmen: 76.3 %
BE	Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk	**04.03.2018** NEIN-Stimmen: 76.7 %
ZH	Lehrplan vors Volk	**04.03.2018** NEIN-Stimmen: 76.4 %
SO	Ja zu einer guten Volksschule ohne Lehrplan 21	**21.05.2017** NEIN-Stimmen: 65.7 %
AG	JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21	**12.02.2017** NEIN-Stimmen: 69.5 %
SH	Ja zu Lehrplänen vors Volk!	**27.11.2016** NEIN-Stimmen: 68.5 %
TG	Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule – ohne Lehrplan 21	**27.11.2016** NEIN-Stimmen: 75.3 %
SG	Ja zum Ausstieg aus dem gescheiterten HarmoS-Konkordat	**25.09.2016** NEIN-Stimmen: 69.6 %
BL	Parlamentarische Initiative: Einführung Lehrplan 21	**05.06.2016** NEIN-Stimmen: 52.7 %
AI	Einzelinitiative: Für eine starke Volksschule im Kt. Appenzell Innerrhoden	**24.04.2016** Handmehr

2.2.3 Eckwerte für den Sprachenunterricht

Im Bilanzbericht 2015 war aufgezeigt worden, dass die strukturellen Eckwerte der EDK-Sprachenstrategie von 2004 und entsprechend von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats im Schuljahr 2015/2016 in 23 Kantonen eingeführt waren.[14] Die Situation war damit weitgehend harmonisiert. Allerdings waren damals in mehreren Kantonen Volksinitiativen zustande gekommen oder parlamentarische Initiativen lanciert worden, deren Ziel darin bestand, auf der Primarstufe nur noch eine Fremdsprache zu unterrichten. Abweichungen von der harmonisierten Lösung schienen deshalb nicht ausgeschlossen.

Vier Jahre später hat sich diese Situation geklärt. In allen kantonalen Abstimmungen wurde die Forderung «Nur eine Fremdsprache ab der Primarstufe» abgelehnt und damit das EDK-Modell bestätigt (siehe Tabelle 3): im Kanton Nidwalden am 8. März 2015 mit 62 % der Stimmen, im Kanton Zürich am 21. Mai 2017 mit 61 %, im Kanton Luzern am 24. September 2017 mit 58 % und im Kanton Graubünden am 23. September 2018 mit 65 %. Im Kanton Thurgau hat der Grosse Rat am 14. Juni 2017 eine Gesetzesänderung abgelehnt, die eine Verschiebung des Französischen auf die Sekundarstufe I beinhaltete. Im Kanton Zug hat der Kantonsrat am 29. März 2018 eine Motion abgelehnt, die eine Verschiebung des Französischunterrichts auf die Sekundarstufe I verlangte (Revision Volksschulgesetz).

Tab. 3 Überblick: Kantonale Initiativen zum Fremdsprachenunterricht
(nach Abstimmungsdatum geordnet)

Kt.	Titel Initiative	Abstimmungsdatum Anteil NEIN-Stimmen in %
GR	Nur eine Fremdsprache in der Primarschule	**23.09.2018** NEIN-Stimmen: 65.2 %
BL	Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt	**10.06.2018** NEIN-Stimmen: 67.7 %
LU	Eine Fremdsprache auf der Primarstufe	**24.09.2017** NEIN-Stimmen: 57.6 %
ZH	Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarstufe	**21.05.2017** NEIN-Stimmen 60.8 %
AG	JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21	**12.02.2017** NEIN-Stimmen: 69.5 %
SG	Ja zum Ausstieg aus dem gescheiterten HarmoS-Konkordat	**25.09.2016** NEIN-Stimmen: 69.6 %
NW	Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe: Art. 2 Abs. 2: «Auf der Primarstufe wird eine Fremdsprache unterrichtet».	**08.03.2015** NEIN-Stimmen: 61.7 %

Was die kantonalen Regelungen betrifft, präsentiert sich die Situation im Schuljahr 2018/2019 gleich wie bereits im Schuljahr 2015/2016 (siehe Grafik 15). 23 Kantone setzen die Eckwerte um, wobei 22 Kantone das Modell 5/7[15] kennen und der Kanton Tessin, in dem drei Fremdsprachen obligatorisch unterrichtet werden, gemäss Ausnahmebestimmung in Artikel 4 des HarmoS-Konkordats eine andere Staffelung hat.

Ausnahmen bilden nach wie vor die Kantone Aargau, Appenzell-Innerrhoden und Uri. Im Kanton Aargau, der im 8. Jahr* der obligatorischen Schule mit der zweiten Fremdsprache (Französisch) einsetzt, ist die Übernahme des harmonisierten Modells mit der Einführung des Lehrplans 21 im Schuljahr 2020/21 vorgesehen.

[14] Die Kantone folgten hierbei unterschiedlichen Zeitplänen, siehe dazu Grafik 14 im Bilanzbericht 2015 (Seite 22).

[15] Die erste Fremdsprache setzt im 5. Jahr* der obligatorischen Schule ein, die zweite Fremdsprache setzt im 7. Jahr* der obligatorischen Schule ein. Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen (zweite Landessprache oder Englisch) wird regional koordiniert.

* Es werden alle Jahre der obligatorischen Schule CH gezählt (1-11). Darin enthalten sind zwei Jahre Kindergarten oder die ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe.

In den Kantonen Appenzell-Innerrhoden[16] und Uri sind gemäss Antwortschreiben von 2019[17] weiterhin keine Anpassungen geplant.

Zusammen mit der geplanten Veränderung im Kanton Aargau werden im Schuljahr 2020/2021 24 Kantone die Eckwerte der Sprachenstrategie von 2004 und von Artikel 4 des HarmoS-Konkordats umgesetzt haben. Diese repräsentieren etwas mehr als 99 % der Wohnbevölkerung.

Grafik 15 | Kantonale Regelungen zum Sprachenunterricht 2018/2019
(Änderungen berücksichtigt bis 2020/2021)

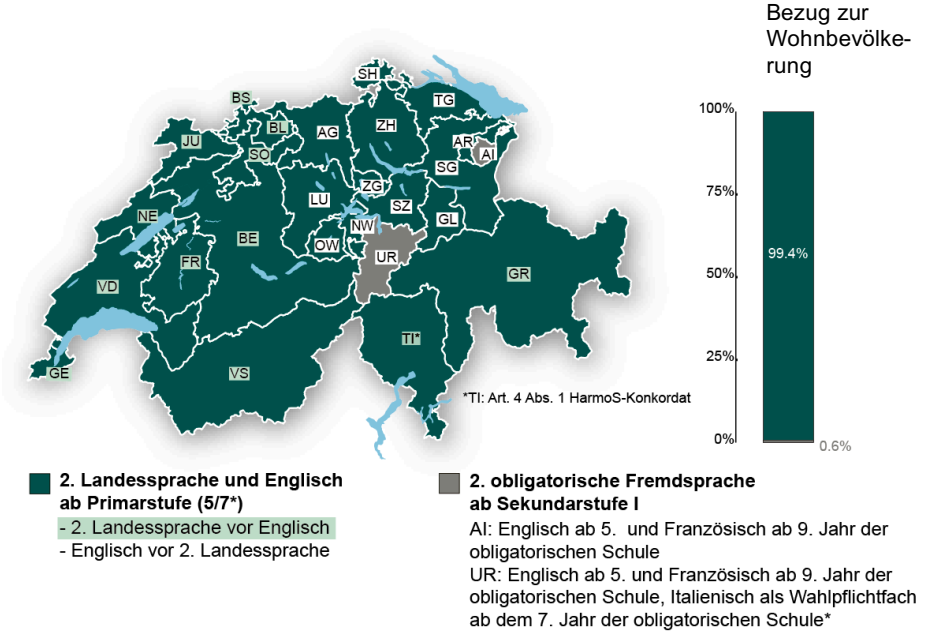

Von den Nicht-Beitrittskantonen verweisen einige darauf, dass das Fach Französisch und/oder Englisch auf der Sekundarstufe I nicht mehr von allen Schülerinnen und Schülern obligatorisch belegt werden muss. Es ist beispielsweise Wahlfach im 11. Schuljahr oder aber für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler bestehen auf der Sekundarstufe I Abwahlmöglichkeiten. Für die HarmoS-Beitrittskantone wurde diese Frage nicht angeschaut. Es wird aber davon ausgegangen, dass solche Dispensationsregelungen für die Fremdsprachenfächer nicht bestehen resp. dass sie aufgehoben wurden oder noch werden.

[16] Der Kanton Appenzell-Innerrhoden hat 2001 bei der Einführung von Englisch im 5. Jahr der obligatorischen Schule das Französische von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I (9. Schuljahr) verschoben. Im Kanton Uri wird ab dem 5. Jahr als erste obligatorische Fremdsprache Englisch unterrichtet, ab dem 7. Jahr gibt es das Wahlpflichtfach Italienisch, und der obligatorische Französischunterricht setzt im 9. Jahr ein. Im 11. Jahr ist Französisch Wahlpflichtfach.

[17] Die Nicht-Beitrittskantone waren im Hinblick auf die Erstellung dieses Berichts eingeladen worden, bestehende Abweichungen zur harmonisierten Lösung und geplante Veränderungen anzugeben.

* Es werden alle Jahre der obligatorischen Schule CH gezählt (1-11). Darin enthalten sind zwei Jahre Kindergarten oder die ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe.

Tab. 3 Dispensationsregelungen bzw. Abwahlmöglichkeiten, Nicht-Beitrittskantone

AG	Mit der Einführung des neuen Lehrplans ab Schuljahr 2020/21 sind beide Fremdsprachen an der Sekundar- und Bezirksschule Pflichtfach. An der Realschule (Grundanforderungen) wählen die Schülerinnen und Schüler im 11. Schuljahr aus einem Angebot von fünf Wahlpflichtfächern, darunter die beiden Fremdsprachen, drei aus (Antwortschreiben Aargau 2019).
AR	Im 11. Schuljahr werden die Inhalte stärker auf die persönlichen Laufbahninteressen ausgerichtet und im Rahmen der Schwerpunktsetzung ist eine beschränkte Abwahl beim Fremdsprachenunterricht möglich (Antwortschreiben Appenzell Ausserrhoden 2014). Ohne Änderung 2019 (Antwortschreiben Appenzell Ausserrhoden 2019).
SZ	Auf der Sekundarstufe I ist Französisch für Schülerinnen und Schüler der Stammklasse B (Realschule) ein Wahlfach (Antwortschreiben Schwyz 2019).
UR	Im 11. Schuljahr ist Französisch Wahlpflichtfach (Antwortschreiben Uri 2014). Ohne Änderung 2019 (Antwortschreiben Uri 2019).
ZG	An der Realschule kann zur persönlichen Profilbildung ab dem 10. Schuljahr eine Fremdsprache abgewählt werden. In der Werk- oder Realschule kann als Massnahme der besonderen Förderung bei grossen Sprachschwierigkeiten eine Fremdsprache abgewählt werden (Antwortschreiben Zug 2019).

3 Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache

Die Landessprachen und ihre Verwendung, «um zu verstehen und verstanden zu werden», sind ein zentraler Faktor für den nationalen Zusammenhalt und den Zugang zur Kultur der anderen Sprachgemeinschaften. Daher haben sie in der obligatorischen Schule einen besonderen Status. Der Unterricht in einer dritten Landessprache gehört zwar nicht zu den verfassungsmässigen Eckwerten (Art. 62 Abs. 4 BV), doch er trägt zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Sprachregionen bei. Deshalb bieten die Beitrittskantone gemäss Artikel 4 Absatz 2 des HarmoS-Konkordats «während der obligatorischen Schule […] ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache» an.

Der vorliegende Bericht wird mit einer Auslegeordnung zum Unterricht in einer dritten Landessprache auf der Sekundarstufe I ergänzt. Die IDES-Kantonsumfrage zum Schuljahr 2017/2018 und die Erhebung der Stundentafeln in den Deutschschweizer Kantonen[18] dienen als Grundlage für diese Auslegeordnung. Da nicht alle Kantone über Statistiken zum fakultativen Unterricht in einer dritten Landessprache verfügen, erhebt der vorliegende Bericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu dieser Frage.

Mit Ausnahme der Kantone Wallis und Obwalden bieten nun alle Kantone einen fakultativen Unterricht in einer dritten Landessprache auf der Sekundarstufe I an, unabhängig davon, ob sie dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind. Im Kanton Graubünden kann die dritte Landessprache, die als Wahlfach auf der Sekundarstufe I unterrichtet wird, je nach Schulsprache Italienisch, Romanisch oder Französisch sein. Im Tessin, wo die Schulsprache Italienisch ist, ist Französisch vom 3. Schuljahr bis zum Ende des 9. Schuljahres obligatorisch; im 10. und 11. Schuljahr wird Französisch als Wahlfach angeboten. Deutsch wird ebenfalls ab dem 9. Schuljahr unterrichtet. Die anderen Kantone, die auf der Sekundarstufe I über ein entsprechendes Angebot verfügen, bieten einen fakultativen Italienischunterricht an.

Diesen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler ab dem 9. Schuljahr (FR, GR, UR[19], VD), 10. Schuljahr (AG, BE, BL, BS, JU, SG, SO) oder 11. Schuljahr besuchen (AI, AR, LU, NE, NW, SH, SZ, ZG, ZH). Je nach Kanton richtet sich dieses Angebot an die Schülerinnen und Schüler bestimmter Schultypen oder an alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (beispielsweise Kanton AG) und umfasst in den Deutschschweizer Kantonen eine bis drei Wochenlektionen. Im Kanton Tessin ist der Deutschunterricht (dritte Landessprache) obligatorisch und wird deshalb von allen Schülerinnen und Schülern besucht.

Neben dem traditionellen Präsenzunterricht wurden innovative Bildungsangebote entwickelt. Beispiele dafür sind der Fernunterricht im Kanton Uri[20], das Sensibilisierungsprogramm *Italiano subito*[21] oder das langfristig ausgerichtete Klassenaustauschprogramm *AlpConnectar*[22].

Nur wenige Kantone führen Statistiken über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die den Italienischunterricht als Wahlfach besuchen. Aus der IDES-Kantonsumfrage geht jedoch hervor, dass grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. In einigen Kantonen wird eine grosse Zahl von Schülerinnen und Schülern unterrichtet (beispielsweise 1587 Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau, 600 Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt, 35 % der Schülerinnen und Schüler im Kanton Jura). Andere Kantone geben bescheidenere Ergebnisse an.

---

[18] D-EDK Geschäftsstelle (2018). Stundentafeln zum Lehrplan 21: Auswertung 2017 / 2018: Version 8 / 26.10.18. Luzern: D-EDK. https://edudoc.ch/record/134440.

[19] Der Kanton Uri verfügt über ein besonderes Modell für den Fremdsprachenunterricht: Italienisch ist ein Wahlpflichtfach im 7. und 8. Schuljahr und ein Wahlfach vom 9. bis zum 11. Schuljahr. Vom 9. bis zum 11. Schuljahr ist Französisch als Fremdsprache ein Pflichtfach.

[20] Siehe die Website des Kantons: https://www.ur.ch/publikationen/8129 (21.3.2019).

[21] Siehe die Website des Projekts: http://www.italianosubito.ch/il-progetto/?lang=de (21.3.2019).

[22] Siehe die Seite der Agentur Movetia zu diesem Projekt: https://www.movetia.ch/programme/alpconnectar (21.3.2019)

4 Bibliographie

Quellen und Referenzen | Sources et références | Fonti e riferimenti

4.1 Publikationen der EDK | Publications de la CDIP | Pubblicazioni della CDPE

EDK | CDIP | CDPE (1970)

Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/1987

Concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/1548

Concordato sulla coordinazione scolastica del 29 ottobre 1970. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/2498

EDK | CDIP | CDPE (2004)

Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25. März 2004. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/30008

Enseignement des langues à l'école obligatoire: stratégie de la CDIP et programme de travail pour la coordination à l'échelle nationale. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/30009

EDK | CDIP | CDPE (2007a)

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/24711

Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS) du 14 juin 2007. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/24710

Accordo intercantonale sull’armonizzazione della scuola obbligatoria (concordato HarmoS) del 14 giugno 2007. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/24709

EDK | CDIP | CDPE (2007b)

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); Umsetzung auf der Ebene der interkantonalen Koordination vom 25./26. Oktober 2007. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/30023

Mise en œuvre de l'accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS) au niveau de la coordination intercantonale des 25/26 octobre 2007. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/30024

EDK | CDIP | CDPE (2011a)

Grundkompetenzen für die Schulsprache: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/96791

Compétences fondamentales pour la langue de scolarisation: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/96790

Competenze fondamentali per la lingua di scolarizzazione: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/96792

EDK | CDIP | CDPE (2011b)

Grundkompetenzen für die Fremdsprachen: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/96780

Compétences fondamentales pour les langues étrangères: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/96779

Competenze fondamentali per le lingue seconde: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/96781

EDK | CDIP | CDPE (2011c)

Grundkompetenzen für die Mathematik: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/96784

Compétences fondamentales pour les mathématiques: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/96783

Competenze fondamentali per la matematica: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/96785

EDK | CDIP | CDPE (2011d)

Grundkompetenzen für die Naturwissenschaften: Nationale Bildungsstandards: Freigegeben von der EDK-Plenarversammlung am 16.6.2011. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/96787

Compétences fondamentales pour les sciences naturelles: standards nationaux de formation: adoptées par l'Assemblée plénière de la CDIP le 16.6.2011. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/96786

Competenze fondamentali per le scienze naturali: standard nazionali di formazione: approvati dall'assemblea plenaria della CDPE il 16.6.2011. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/96788

EDK | CDIP | CDPE (2011e)

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007: Kommentar, Entstehungsgeschichte und Ausblick, Instrumente. Bern: EDK.
https://edudoc.ch/record/96777

L'accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (concordat HarmoS): commentaire, genèse et perspectives, instruments. Berne: CDIP.
https://edudoc.ch/record/96778

L'accordo intercantonale sull'armonizzazione della scuola obbligatoria (concordato HarmoS) del 14 giugno 2007: commento, istoriato e prospettive, strumenti. Berna: CDPE.
https://edudoc.ch/record/100376

EDK | CDIP | CDPE (2012)

Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen: Konzept und Finanzierung der Aufgabendatenbank: Beschlussfassung: Beschluss vom 25. Oktober 2012
https://edudoc.ch/record/105010

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales; cadre conceptuel et financement de la base de données de tâches: décision: décision du 25 octobre 2012.
https://edudoc.ch/record/105011

EDK | CDIP | CDPE (2013)

Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen; Konzept: Verabschiedung; Beschluss der EDK-Plenarversammlung vom 20. Juni 2013.
https://edudoc.ch/record/107770

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales; projet: adoption; décision de l'Assemblée plénière de la CDIP du 20 juin 2013.
https://edudoc.ch/record/107771

EDK | CDIP | CDPE (2015)

Bilanz 2015: Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte (Art. 62 Abs. 4 BV) für den Bereich der obligatorischen Schule vom 18. Juni 2015.
https://edudoc.ch/record/117986

Bilan 2015: Harmonisation des éléments visés par l'art. 62, al. 4, Cst. dans le domaine de la scolarité obligatoire du 18 juin 2015.
https://edudoc.ch/record/117987

Bilancio 2015: armonizzazione degli elementi fondamentali fissati nella Costituzione (art. 62 cpv. 4 Cost.) per la scuola obbligatoria: 18 giugno 2015.
https://edudoc.ch/record/117988

EDK | CDIP | CDPE (2016)

Fortführen der Aufgabendatenbank EDK ab 2017: Verabschiedung: Beschluss vom 23. Juni 2016.
https://edudoc.ch/record/122740

Poursuite de l'exploitation de la Banque de données de tâches de la CDIP à partir de 2017: approbation: décision de l'Assemblée plénière du 23 juin 2016.
https://edudoc.ch/record/122741

EDK | CDIP | CDPE (2017)

Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen: Planung zu weiteren ÜGK-Erhebungen ab 2020: Beschluss Plenarversammlung vom 22. Juni 2017.
https://edudoc.ch/record/127425

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales: planification des enquêtes à partir de 2020: décision de l'Assemblée plénière du 22 juin 2017.
https://edudoc.ch/record/127424

EDK | CDIP | CDPE (2018a)

Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK): Fortführen der Aufgabendatenbank der EDK ab 2020: Beschluss Plenarversammlung vom 26. Oktober 2018.
https://edudoc.ch/record/133106

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales: poursuite de l'exploitation de la Banque de données de tâches de la CDIP à partir de 2020: Décision de l'Assemblée plénière du 26 octobre 2018.
https://edudoc.ch/record/133105

EDK | CDIP | CDPE (2018b)

Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen; zu testende Fachbereiche in der Erhebung 2020, 11. Schuljahr: Beschlussfassung: Beschluss Plenarversammlung vom 26. Oktober 2018.
https://edudoc.ch/record/133108

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales; domaines disciplinaires à tester dans le cadre de l'enquête 2020, élèves de 11e année: Décision de l'Assemblée plénière du 26 octobre 2018.
https://edudoc.ch/record/133107

EDK | CDIP | CDPE (2019a)

Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen: Bericht zu den Erhebungen 2016 und 2017.
https://edudoc.ch/record/204069

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales: rapport sur les enquêtes 2016 et 2017.
https://edudoc.ch/record/204068

EDK | CDIP | CDPE (2019b)

Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen: Kenntnisnahme und Würdigung der Ergebnisse der Erhebung 2016 (Mathematik) und der Erhebung 2017 (Sprachen): Beschluss der Plenarversammlung vom 28. März 2019.
https://edudoc.ch/record/204066

Vérification de l'atteinte des compétences fondamentales: prise de connaissance et appréciation des résultats des enquêtes 2016 (mathématiques) et 2017 (langues): décision de l'Assemblée plénière du 28 mars 2019.
https://edudoc.ch/record/204065

4.2 Publikationen der Sprachregionen | Publications des régions linguistiques | Pubblicazioni delle regioni linguistiche

CIIP (2003)

Déclaration de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin relative aux finalités et objectifs de l'école publique du 30 janvier 2003. Neuchâtel: CIIP.
http://www.ciip.ch/FileDownload/Get/148

CIIP (2007)

Convention scolaire romande (CSR) du 21 juin 2007. Neuchâtel: CIIP.
http://www.ciip.ch/FileDownload/Get/80

CIIP (2011)

Plan d'études romand. Neuchâtel: CIIP.
http://www.plandetudes.ch

CIIP (2014)

Recommandations de la CIIP du 22 octobre 2014 relatives à la mise en œuvre des conditions cadre pour l'enseignement des langues nationales et étrangères dans la scolarité obligatoire. Neuchâtel: CIIP.
http://www.ciip.ch/FileDownload/Get/191

CIIP (2015)
Rapport de la CIIP relatif à la mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR): Etat de situation et bilan 2015. Neuchâtel: CIIP.
http://www.ciip.ch/FileDownload/Get/215

D-EDK (2014a)

Lehrplan 21: freigegeben am 31. Oktober 2014 zur Einführung in den Kantonen. Luzern: D-EDK.
http://www.lehrplan.ch/

D-EDK (2014b)

Umsetzung der EDK-Sprachenstrategie in der Deutschschweiz: Einschätzung der Arbeitsgruppe Sprachen D-EDK zum aktuellen Stand des Fremdsprachenunterrichts und Überlegungen zum Handlungsbedarf. Luzern: D-EDK.
https://edudoc.ch/record/116721

D-EDK (2018)

Stundentafeln zum Lehrplan 21: Auswertung 2017 / 2018: Version 8 / 26.10.18. Luzern: D-EDK.
https://edudoc.ch/record/134440

4.3 Weitere Quellen | Sources complémentaires | Altre fonti

IDES (2004)

HarmoS: Lehrplanvergleich: Erstsprache: August 2004. Bern: EDK/IDES.
https://edudoc.ch/record/86945

HarmoS: Comparaison de plans d'études: enseignement de la langue I. Berne: CDIP/IDES.
https://edudoc.ch/record/3398

IDES (2005a)

HarmoS: Lehrplanvergleich: Mathematik. Bern: EDK/IDES.
https://edudoc.ch/record/86938

HarmoS: comparaison de plans d'études: mathématiques. Berne: CDIP/IDES.
https://edudoc.ch/record/86937

IDES (2005b)

HarmoS: Lehrplanvergleich: erste und zweite Fremdsprachen. Bern: EDK/IDES.
https://edudoc.ch/record/86934

HarmoS: comparaison de plans d'études: première et deuxième langues étrangères. Berne: CDIP/IDES.
https://edudoc.ch/record/86933

IDES (2005c)

HarmoS: Lehrplanvergleich Naturwissenschaften. Bern: EDK/IDES.
https://edudoc.ch/record/88139

HarmoS: comparaison de plans d'études: sciences expérimentales. Berne: CDIP/IDES.
https://edudoc.ch/record/86942

IDES (2007)

Kantonsumfrage 2006/2007: Grundinformationen zu den kantonalen Bildungssystemen. Bern: EDK/IDES. [Mit zusätzlichen Recherchen für die Aktualisierung der Daten].
https://edudoc.ch/record/32389

Enquête 2006/2007: informations générales sur les systèmes éducatifs cantonaux. Berne: CDIP/IDES. [Avec des recherches complémentaires pour l'actualisation des données].
https://edudoc.ch/record/32290

IDES (2015)

Kantonsumfrage 2013/2014: Grundlegende Informationen zu den kantonalen Bildungssystemen. Bern: EDK/IDES. [Mit zusätzlichen Recherchen für die Aktualisierung der Daten]. https://edudoc.ch/record/122836

Enquête 2013/2014: informations de base sur les systèmes éducatifs cantonaux. Berne: CDIP/IDES. [Avec des recherches complémentaires pour l'actualisation des données]. https://edudoc.ch/record/122865

IDES (2018)

Kantonsumfrage 2017/2018: Grundlegende Informationen zu den kantonalen Bildungssystemen. Bern: EDK/IDES. [Mit zusätzlichen Recherchen für die Aktualisierung der Daten]. http://www.edk.ch/dyn/14855.php

Enquête 2017/2018: informations de base sur les systèmes éducatifs cantonaux. Berne: CDIP/IDES. [Avec des recherches complémentaires pour l'actualisation des données]. http://www.cdip.ch/dyn/15169.php

SKBF | CSRE (2014)

Bildungsbericht Schweiz 2014. Aarau: SKBF. http://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht/bildungsbericht/

L'éducation en Suisse - rapport 2014. Aarau: CSRE. http://www.skbf-csre.ch/fr/rapport-sur-leducation/rapport-education/

Rapporto sul sistema educativo svizzero 2014. Aarau: CSRE. http://www.skbf-csre.ch/it/rapporto-sul-sistema-educativo/rapporto-sul-sistema-educativo/

SKBF | CSRE (2018)

Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: SKBF. http://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht/bildungsbericht/

L'éducation en Suisse - rapport 2018. Aarau: CSRE. http://www.skbf-csre.ch/fr/rapport-sur-leducation/rapport-education/

Rapporto sul sistema educativo svizzero 2018. Aarau: CSRE. http://www.skbf-csre.ch/it/rapporto-sul-sistema-educativo/rapporto-sul-sistema-educativo/